

Bekanntmachung über eine beabsichtigte nachträgliche Anordnung eines Emissionsgrenzwertes und des Messturnus bei der Kulmbacher Brauerei AG, Lichtenfelser Str. 9, 95326 Kulmbach

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beabsichtigt das Landratsamt Kulmbach den Erlass einer nachträglichen Anordnung an die Kulmbacher Brauerei AG als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU, die gemäß § 17 Abs. 1a BImSchG hiermit im Entwurf bekannt gegeben wird:

„Das Landratsamt Kulmbach erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Die Kulmbacher Brauerei AG, Lichtenfelser Str. 9, 95326 Kulmbach, wird verpflichtet, beim Betrieb der Brauerei die nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen einzuhalten:

Die bisher erteilten Genehmigungen, insbesondere die Bescheide vom 31.7.2003 und vom 28.07.2021, behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

1. Der Gesamtstaubgehalt im Reingas der Entstaubungsanlage (Quelle #1) darf 10 mg/m³ zu keiner Zeit überschreiten.
Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf den Normzustand des trockenen Abgases (273,15 K, 101,3 kPa).
2. Die unter 1. genannte Messung ist jährlich zu wiederholen.

- II. Kostenentscheidung:

Die Kulmbacher Brauerei AG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von [REDACTED] € festgesetzt.

Die Auslagen betragen [REDACTED] €.

Die Gesamtkosten betragen [REDACTED] €.

Gründe:

I.

Die Kulmbacher Brauerei AG, Lichtenfelser Str. 9, 95326 Kulmbach, betreibt eine Brauerei, die gemäß Nr. 7.27.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlage darstellt. Bei der Anlage handelt es sich darüber hinaus gem. § 3 der 4. BImSchV i. V. m. Nrn. 7.27.1 Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchG um eine Anlage, die der Richtlinie 1010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unterliegt.

Am 22.11.2023 wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi-VwV) vom 10.11.2023 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und trat am 23.11.2023 in Kraft. Mit der NaGeMi-VwV werden die EU-rechtlichen Vorgaben der BVT-Schlussfolgerung (EU) 2019/2031 für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie in nationales Recht umgesetzt. Diese Anordnung dient der Umsetzung der Vorgaben aus der NaGeMi-VwV.

Bei der wiederkehrenden Emissionsmessung am 24.11.2022 wurde durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH festgestellt und im Messbericht Nr. 3724097 vom 18.12.2022 bestätigt, dass die nach der NaGeMi-VwV relevanten Emissionsgrenzwerte beim Betrieb der Brauerei bereits eingehalten werden.

Die Kulmbacher Brauerei AG wurde am 28.07.2025 über die beabsichtigte nachträgliche Anordnung informiert und erhielt Gelegenheit zur Äußerung.

II.

1. Das Landratsamt Kulmbach ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser Anordnung zuständig, Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Die Kulmbacher Brauerei AG, Lichtenfelser Str. 9, 95326 Kulmbach, betreibt eine Brauerei mit einer Produktionskapazität von 12.000 Hektoliter Bier je Tag. Diese Anlage ist eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nr. 7.27.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet ist.
3. Die nachträgliche Anordnung stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 BImSchG. Hiernach können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erlassen werden.

Die Brauerei ist als genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die maßgeblichen Grenzwerte zur Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen ergeben sich aus der NaGeMi-VwV. Am 22.11.2023 wurde die NaGeMi-VwV vom 10.11.2023 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und trat am 23.11.2023 in Kraft. Mit der NaGeMi-VwV werden die EU-rechtlichen Vorgaben der BVT-Schlussfolgerung (EU) 2019/2031 für die Nahrungsmittel-, Getränke- und

Milchindustrie in nationales Recht umgesetzt. Durch die NaGeMi-VwV wird im Rahmen der Tatsachenermittlung sachverständig und für die Rechtsanwendung im Grundsatz verbindlich festgestellt, dass Emissionen und Immissionen, die über den festgelegten Grenzwerten liegen, gefährlich oder erheblich belästigend für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit wirken.

4. Die ausstehende Festsetzung der Emissionsbegrenzung für Staub und des jährlichen Messturnus erfolgt hiermit. Diese entsprechen den derzeit geltenden Bestimmungen der NaGeMi-VwV unter C. 5.4.7.27 Anlagen der Nummer 7.27. Die nachträgliche Anordnung dient damit der Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten. Bisher wurden wiederkehrende Messungen alle drei Jahre durchgeführt.
5. Die nachträgliche Anordnung ist verhältnismäßig im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 BImSchG. Sie verfolgt den Zweck, die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Die nachträgliche Anordnung ist geeignet, da Vorgaben zu den Messpflichten gemacht werden, um die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nachzuweisen und damit das Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen zu verhindern. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich, um die Erfüllung der sich aus der NaGeMi-VwV ergebenden Pflichten sicherzustellen. Die Maßnahme ist angemessen, da die Kulmbacher Brauerei AG als Betreiber nicht unverhältnismäßig belastet wird.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 Kostengesetz (KG) in der geltenden Fassung. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Tarif-Nrn. 8.II.0 / 1.9.1 und 8.II.0 / 1.9.3 i.V. m. Tarif-Nr. 8.II.0 / 1.3.2 (Stellungnahme des umwelttechnischen Personals) des Kostenverzeichnisses (KVz). Für nachträgliche Anordnungen ist nach Tarif-Nr. 8.II.0 / 1.9.1 KVz eine Rahmengebühr von 150 bis 15.000 Euro vorgegeben.

Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands setzt sich die festgesetzte Gebühr wie folgt zusammen:

Grundgebühr:

Gebühr für Stellungnahme umwelttechnisches Personal

Gesamtgebühr:

Auslagen:

Die Gesamtkosten betragen:

€
€
€
€
€

Auslegung:

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

13.09.2025 bis einschließlich zum 13.10.2025

beim Landratsamt Kulmbach, Sachgebiet 35 Umweltschutz, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach, Zimmer W 008, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Auslegung, § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 9 Abs. 2, § 10 der 9. BImSchV). Um telefonische Voranmeldung wird gebeten (Frau Leupold, Tel. 09221 707 473).

Außerdem kann der Entwurf der nachträglichen Anordnung auf der Webseite des Landratsamt Kulmbach unter folgenden Link eingesehen werden: <https://www.landkreis-kulmbach.de/landratsamt-kulmbach/ausschreibungen-und-bekanntmachungen>

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Einwendungen:

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung können während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich Donnerstag, **13.11.2025**, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Kulmbach, Sachgebiet 35 Umweltschutz, erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die vollständige Anschrift des Einwenders tragen und dessen Erreichbarkeit erkennen lassen.

Die endgültige Fassung der nachträglichen Anordnung wird dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich zugestellt und zudem öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 7 BImSchG). Die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Kulmbach, 28.08.2025
Landratsamt Kulmbach

Leupold
Regierungsamtfrau